



Landratsamt | Postfach 15 63 | 82455 Garmisch-Partenkirchen

Vorab per E-Mail

An
Markt Garmisch-Partenkirchen
Frau Bürgermeisterin Koch
Postfach 1651
82456 Garmisch-Partenkirchen

Klimaschutz und Mobilität

Sachbearbeitung: Dr. Elisabeth Zeitler
Telefon: +49 8821 751-545
E-Mail: Elisabeth.Zeitler@lra-gap.de
E-Mail: klimo@lra-gap.de
Straße: Hindenburgstr. 43
82467 Garmisch-Partenkirchen

Datum: 12.11.2024

Rückübertragung der Aufgabe des Marktes Garmisch-Partenkirchen im ÖPNV gem. Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG - Ihr Schreiben vom 28.10.2024

Sehr geehrte Frau Erste Bürgermeisterin Koch,

für Ihr o.g. Schreiben danken wir Ihnen. Wir schicken voraus, dass wir eine Rückübertragung der ÖPNV-Aufgabe des Marktes Garmisch-Partenkirchen zum 01.01.2025 für nicht durchführbar halten, ohne den Ortsverkehr im Markt Garmisch-Partenkirchen zu gefährden. Eine (Direkt-)Vergabe der ÖPNV-Leistung seitens des Landkreises an die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen ist in der aktuellen Konstellation vergaberechtlich nicht möglich. Vor einer Rücknahme der Aufgabenträgerschaft durch den Landkreis ist eine Klärung der Finanzierung und eine Abstimmung des Umfangs des ÖPNV-Angebots mit Ihnen erforderlich.

Folgender Sachstand stellt sich für uns dar:

Rück-Übertragung der Aufgabenträgerschaft:

Der Landkreis ist grundsätzlich zur Rück-Übertragung der Aufgabenträgerschaft verpflichtet, da die Marktgemeinde erklärtermaßen nicht mehr verlangt Aufgabenträger im Sinne des Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG zu sein.

Rechtsverordnung

Eine Änderung der derzeit gemäß Rechtsverordnung vom 29.5.1995 geltenden Rechtslage und Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf den Landkreis bedarf selbst einer Rechtsverordnung des Landkreises. Bis dahin verbleibt die Aufgabenträgerschaft beim Markt Garmisch-Partenkirchen.

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchszeiten
Mo. – Do. 08:00 – 12:30 Uhr
Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Bauamt
zusätzlich Do. 14:00 – 16:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Besuchszeiten
Mo. – Do. 07:30 – 12:30 Uhr
Di. u. Mi. 14:00 – 16:00 Uhr
Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

(Annahmeschluss 30 Min. vor Ende der Besuchszeit)

Telefon Vermittlung

+49 8821 751-1

Telefax

+49 8821 751-380

E-Mail

poststelle@lra-gap.de

Internet

www.lra-gap.de

Erreichbarkeit ÖPNV: www.lra-gap.de/de/anf.html

Bankverbindung: Sparkasse Oberland, IBAN: DE53 7035 1030 0000 0280 01, BIC: BYLADEM1WHM

Zeitpunkt der Rücknahme der Aufgabenträgerschaft:

Die Rechtsverordnung kann und muss nicht mit Wirkung vom 1.1.2025 erlassen werden, da der Landkreis die ihm dann als Aufgabenträger gemäß Art. 8 BayÖPNVG obliegenden Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Insbesondere erfordert die Durchführung der Verkehrsbedienung eine vorherige Planung der Verkehrsleistungen und eine öffentliche Ausschreibung derselben. Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass Unmögliches nicht verlangt werden kann. Wir prüfen derzeit in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern einen realistischen Zeitrahmen.

Finanzierung des innerörtlichen ÖPNV

Der Markt Garmisch-Partenkirchen geht davon aus, dass die Kosten für den ÖPNV bei einer Rückübernahme der Aufgabenträgerschaft an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen übergehen und dieser die Kosten zu tragen hat.

Dieser Auffassung widerspricht der Landkreis. Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayÖPNVG verpflichtet, die Kosten des innerörtlichen Verkehrs (im Wortlaut: „einzelne Aufgaben im Sinne von Art. 9 Abs. 1“) auf Verlangen des Landkreises zu tragen.

Weiterführung des ÖPNV durch die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

Der Markt Garmisch-Partenkirchen wünscht, dass die innerörtliche ÖPNV Leistung weiterhin durch die Gemeindewerke des Markts erbracht werden sollen. Dies sehen wir aktuell, vor dem Hintergrund vergaberechtlicher Vorschriften und Organisation der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen als Kommunalunternehmen, als nicht umsetzbar an. Maßgeblich für die Vergabe der Verkehrsleistungen ist die VO (EG) 1370/2007.

- Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen kann die bestehende Betrauung der Gemeindewerke durch den Markt Garmisch-Partenkirchen nicht übernehmen, da die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen kein Kommunalunternehmen des Landkreises sind. Die Voraussetzungen einer Vergabe an einen internen Betreiber nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 liegen nicht vor, weil Landkreis und Markt unterschiedliche Rechtsträger bilden. Die Gemeindewerke unterstehen offenkundig nicht der Kontrolle des Landkreises.

Eine wettbewerbliche Vergabe des ÖPNV an die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen durch den Landkreis scheidet in der derzeitigen Ausgestaltung der Gemeindewerke als Kommunalunternehmen aus.

- * Aus Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 sowie S. 2 BayGO geht hervor, dass eine Teilnahme eines Kommunalunternehmens am Wettbewerb nicht vorgesehen und unzulässig ist. Dies ergibt sich auch aus Art. 5 Abs. 2 UAbs. 3 lit. b) VO (EG) 1370/2007. Eine Beauftragung der Gemeindewerke im vergaberechtlichen Wettbewerb ist daher nicht zulässig.

Für eine konstruktive Zusammenarbeit stehen wir Ihnen und auf Ihren Wunsch auch dem Gemeinderat oder anderen Gremien gerne für Gespräche zur Verfügung.

Als Zeichen unserer Gesprächsbereitschaft und um einen planvollen und lückenlosen Übergang der Aufgabenträgerschaft zu gewährleisten, möchte ich Sie und von Ihnen ausgewählte Vertreter des Marktes beziehungsweise der Gemeindewerke zu einem Planungsgespräch einladen.

Sie können gerne in Absprache mit dem Vorzimmer des Landrats einen Termin vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Speer

* Dieser Absatz war zum Zeitpunkt des Schreibens der aktuelle Sachstand der Verwaltung. Eine erneute Prüfung zeigt nun, dass Kommunalunternehmen an Ausschreibungen teilnehmen. Dies wurde, gemeinsam mit der Prüfung von Vergabemodellen und der Finanzierung der Gemeindewerke und dem Markt am 22.11.2024 mitgeteilt. (Siehe: Anhang 3 - ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für den Markt Garmisch-Partenkirchen) - Dr. Elisabeth Zeitler 29.11.2024